

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

71A

OBERBÜRGERMEISTER		
1 0. DEZ. 2004 / Nr.		
V	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
STO	2 W.V.	4 Antwort für Ab- sendung vorliegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorliegen

Huy

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 - 2907
Telefax: 09 11 / 231 - 4051
Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

mm / 08.12.04
Dr. Niedermeyer

Eingliederungshilfe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Stadt Nürnberg prüft die Voraussetzungen zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Verband der gesetzlichen Krankenkassen, in der festgelegt wird, wie das Verfahren gestaltet wird, um
 - a) die Zuständigkeit der Krankenversicherung von der des Jugendhilfeträgers voneinander abzugrenzen (auch so weit die Krankenversicherung als Rehaträger leistungspflichtig ist);
 - b) die Leistungen der Krankenversicherung und des Jugendhilfeträgers bestmöglich zu koordinieren, soweit Leistungen parallel zu erbringen sind bzw. ergänzend die Jugendhilfe Leistungen zu erbringen hat;
 - c) Doppelleistungen und Missbrauchsfälle zu verhindern.
2. Hilfsweise erlässt die Stadt Nürnberg Verwaltungsvorschriften, die sicher stellen, dass die in a) bis c) niedergelegten Ziele erreicht werden.

Begründung:

Soweit behandlungsbedürftige Krankheiten vorliegen, die grundsätzlich heilbar sind, sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber der Jugendhilfe vorrangig. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die gesetzliche Krankenversicherung nicht nur medizinische Leistungen nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, sondern auch nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43 SGB V) sowie ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen

Rehabilitation (6. 11. Abs. 2, 27. Abs. 1 S. 2 Nr. 6.40 SAGB VI) erbringt. Um die Zuständigkeiten voneinander abgrenzen bzw. die Leistungen der Krankenversicherung und der Jugendhilfe koordinieren und damit optimieren zu können, ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung bzw. sind hilfsweise Verwaltungsvorschriften erforderlich, die eine regelmäßige und effektive Prüfung der relevanten Gesichtspunkte sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Frieser
Fraktionsvorsitzender